

1267

KREISPLANUNGS- U. BAUAMT

TUTTlingen

13.5.1970

Walp

KREISBAURAT

WA | I

-6.0

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

vom 14. Mai 1970

Anwesend:

Vorsitzender und

9 Mitglieder.

Normalzahl einschl.

Vorsitzender: 11

§ - 96 -

**Änderung des Bebauungsplanes "Hinter der Kloster-
mauer und Bronnenstube"**

AZ.: 612.21/

Z.d.A.

Der Bebauungsplan "Riedstraße, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube" wurde vom Landratsamt am 6.3.1970 unter Aktenzeichen 3005.2 genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß aus Zweckmässigkeitsgründen einige kleinere Änderungen notwendig sind. (sh. auch Lageplan des Kreisplanungsamtes vom 13.5.1970)

Eine solche Änderung ist nach § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG. ist nicht erforderlich.

Die durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücksnachbarn haben gegen die Änderung keine Bedenken vorgebracht.

Nach kurzer Beratung wird aufgrund von § 13 BBauG. vom 26.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.V. mit § 4 Abs. 1 GO für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S. 129) folgende

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Riedstraße, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube" **b e s c h l o s s e n:**

Einziges §


Der Bebauungsplan "Riedstraße, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube" wird wie folgt geändert:

1. Die Stichstraße, welche von der Eisenbahnstraße entlang der Grundstücksgrenze von Gebäude Nr. 72 auf die Parzelle Nr. 1235 führt, entfällt.
2. Der unmittelbar an der Grabenstraße vorgesehene Kinderspielplatz auf der Parzelle Nr. 1262 wird in südlicher Richtung verschoben, sodaß er an die Lerchenstraße angrenzt.
3. Auf dem ursprünglichen Kinderspielplatz an der Grabenstraße wird die bestehende Baugrenze auf der Parzelle Nr. 1264/1 in gerader Flucht entlang der Grabenstraße verlängert. Die Baugrenze auf dem neuen Kinderspielplatz wird aufgehoben. Sie wird auf den Plätzen Riedstraße 6 und 8 von dem Platz Riedstraße 10 aus verlängert.

Die genauen Änderungen sind aus dem Lageplan des Kreisplanungs- und Bauamtes Tuttlingen vom 13. Mai 1970 ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Bundesbaugesetz im vereinfachten Verfahren vorgenommen. Eine Genehmigung des Landratsamtes ist somit nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit des Auszuges:


Schriftführer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Bebauungsplanes "Riedstrasse, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1970 aufgrund von § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit § 4 Abs. 1 GO für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Riedstraße, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube" beschlossen:

Einziges § :

Der Bebauungsplan "Riedstraße, Hinter der Klostermauer und Bronnenstube" wird wie folgt geändert:

1. Die Stichstraße, welche von der Eisenbahnstraße entlang der Grundstücksgrenze von Gebäude Nr. 72 auf die Parzelle Nr. 1235 führt, entfällt.
2. Der unmittelbar an der Grabenstraße vorgesehene Kinderspielplatz auf der Parzelle Nr. 1262 wird in südlicher Richtung verschoben, so daß er an die Leichenstraße angrenzt.
3. Auf dem ursprünglichen Kinderspielplatz an der Grabenstraße wird die bestehende Baugrenze auf der Parzelle Nr. 1264/1 in gerader Flucht entlang der Grabenstraße verlängert. Die Baugrenze auf dem neuen Kinderspielplatz wird aufgehoben. Sie wird auf den Plätzen Riedstraße 6 und 8 von dem Platz Riedstraße 10 aus verlängert.

Die genauen Änderungen sind aus dem Lageplan des Kreisplanungs- und Bauamtes Tuttlingen vom 13. Mai 1970 ersichtlich. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Ziegler
Bürgermeister

Die Satzung wurde gemäß § 13 Bundesbaugesetz im vereinfachten Verfahren vorgenommen. Eine Genehmigung des Landratsamtes ist somit nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.